



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
4. Februar 2019

Strafanzeigen im migrations- rechtlichen Bereich

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Migrationsstrafrecht	3
1.2. Praktisches Vorgehen.....	3
1.3. Verjährung.....	3
2. Einreise	3
3. Meldepflichten.....	5
4. Aufenthalt.....	6
5. Grenzgänger	7
5.1. Praxis bei Drittstaatsangehörigen.....	7
5.2. Praxis bei EU-28/EFTA-Staatsangehörigen	7
6. Widerrechtliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung	8
6.1. Praxis bei Drittstaatsangehörigen.....	8
6.2. Praxis bei EU-28/EFTA-Staatsangehörigen	9
6.2.1. EU-28/EFTA-Staatsangehörige als Erwerbstätige	9
6.2.2. EU-28/EFTA-Staatsangehörige als Dienstleistungserbringer ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen.....	9
6.2.3. EU-28/EFTA-Staatsangehörige als Schüler und Studenten.....	10
6.2.4. EU-28/EFTA-Staatsangehörige, die keine Erwerbstätigkeit ausüben.....	10
7. Hilfeleistung zu einer rechtswidrigen Einreise oder einem rechtswidrigen Aufenthalt.....	10
8. Ausreise	12
9. Verschiedenes	13
10. Inkrafttreten.....	14

1. Allgemeines

1.1. Migrationsstrafrecht

Diverse Straftaten können aufgrund ihrer Tatbestandsmerkmale nur von Ausländern begangen werden; andere wiederum nur in Zusammenhang mit ausländischen Personen. Das Migrationsamt ist verpflichtet, begangene Straftaten zur Anzeige zu bringen (§ 167 des Gesetzes vom 10. Mai 2010 über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG; LS 211.1]).

1.2. Praktisches Vorgehen

Das Migrationsamt meldet die erfüllten Straftatbestände schriftlich dem zuständigen Polizeikorps am Wohnsitz des betroffenen Ausländers.

1.3. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung bei Übertretungstatbeständen beträgt drei Jahre (Art. 109 StGB).

Bei Vergehen verjährt die Strafverfolgung in sieben Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB).

Zu beachten ist, dass es sich teilweise um Dauerdelikte handelt. Beim Tatbestand der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung beginnt bspw. die Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn die nicht bewilligte Erwerbstätigkeit aufgegeben wird (Art. 98 lit. c StGB).

2. Einreise

Ziffer 2.1. bis 2.5.: Diese Anzeigen sind allenfalls durch die Straftatbestände der Förderung der rechtswidrigen Einreise bzw. des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG) und der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG) zu ergänzen.

	Straftatbestand	Gesetzesartikel	Erläuterungen	Straf- Be- hörde
2.1	Missachtung des Einreiseverbots	Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. d AIG	Einreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreiseverbots des SEM	STA / JUGA ¹
2.2	Einreise ohne Visum	Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG	Vorsätzliche Einreise ohne Visum	STA / JUGA

¹ STA = Staatsanwaltschaft
JUGA = Jugendanwaltschaft

2.3	Rechtswidrige Einreise / Fälschung bzw. Missbrauch eines Ausweispapiers	Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG Art. 252 StGB (Fälschung von Ausweisen)	Einreise mit falschem oder verfälschtem Ausweispapier oder Einreise mit echtem, dem Ausländer jedoch nicht zustehenden Ausweispapier – und Ausländer weist sich damit aus. Verfälschte und gefälschte Reisedokumente und Identitätspapiere sowie echte Reisedokumente und Identitätspapiere, bei welchen konkrete Hinweise für eine missbräuchliche Verwendung bestehen, können sichergestellt und allenfalls eingezogen werden (Art. 121 Abs. 1 AIG).	STA / JUGA
2.4	Rechtswidrige Einreise / mit einem falschen/verfälschten bzw. fremden Ausweispapier	Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG	Einreise mit falschem oder verfälschtem Ausweispapier oder Einreise mit echtem, dem Ausländer jedoch nicht zustehenden Ausweispapier – ohne sich damit auszuweisen.	STA / JUGA
2.5	Vorsätzliche rechtswidrige Einreise ohne gültiges Ausweispapier	Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG	Einreise ohne gültiges Ausweispapier Ausnahme: Liechtensteinische Staatsangehörige	STA / JUGA
2.6	Förderung der rechtswidrigen Einreise	Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 AIG Zusätzlich: Art. 116 Abs. 3 AIG In einen Schengen-Staat: Art. 116 Abs. 1 lit. a ^{bis} AIG In einen Drittstaat:	Hilfe beim Vorbereiten oder Erleichtern der rechtswidrigen Einreise. Bei Bereicherungsabsicht und/oder bandenmässiger Begehung (Schleppertätigkeit).	STA / JUGA

		Art. 116 Abs. 1 lit. c AIG		
2.7	Einreise über eine nicht vorgeschriebene Grenzübergangsstelle	Art 115 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 7 AIG	Einreise muss über vom EJPD als offen bezeichnete Grenzübergänge erfolgen.	STA / JUGA

3. Meldepflichten

	Straftatbestand	Gesetzesartikel	Erläuterungen	Straf- Be- hörde
3.1	Missachtung der Anmeldepflicht bei erwerbslosem Aufenthalt	Art. 120 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und 2 AIG; Art. 10 Abs. 1 VZAE Art. 10 Abs. 2 VZAE	Nicht fristgemässe Anmeldung nach der Einreise zu einem länger als 90 Tage dauernden erwerbslosen Aufenthalt. Anmeldung 14 Tage vor Ablauf des erwerbslosen Aufenthalts, wenn bei Einreise kein längerer Aufenthalt als 90 Tage beabsichtigt war.	StHA / StRA / JUGA ²
3.2	Missachtung der Anmeldepflicht bei Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit	Art. 120 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und 2 AIG	Nicht fristgemässe Anmeldung vor Stellenantritt.	StHA / StRA / JUGA
3.3	Missachtung der Meldepflicht bei Zuzug aus anderem Kanton/aus anderer Gemeinde	Art. 120 Abs. 1 lit. a und c i.V.m. Art. 12 Abs. 2 AIG; Art. 15 Abs. 1 VZAE	Nicht fristgemässe Anmeldung (14 Tage) nach Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde.	StHA / StRA / JUGA
3.4	Verletzung der Meldepflicht von Art. 85a Abs. 2 AIG oder Nichteinhaltung von mit der Meldung verbundenen Bedingungen	Art. 120 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 85a Abs. 2 und 3 AIG sowie Art. 61 AsylG; Art. 64 ff. VZAE	Keine bzw. verspätete Meldung von Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit bzw. eines Stellenwechsels.	StHA / StRA / JUGA

² StHA = Statthalteramt
StRA = Stadtrichteramt (Zürich oder Winterthur)

4. Aufenthalt

Ziffer 4.1. bis 4.3.: Diese Anzeigen sind allenfalls durch die Straftatbestände der Förderung der rechtswidrigen Einreise (Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG) und der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG) zu ergänzen.

	Straftatbestand	Gesetzesartikel	Erläuterungen	Straf- Be- hörde
4.1	Vorsätzlicher rechtswidriger Aufenthalt	Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	Widerrechtlicher (illegaler) Aufenthalt	STA / JUGA
4.2	Vorsätzlicher rechtswidriger Aufenthalt / Aufenthalt über bewilligungsfreien Aufenthalt, über Visumsdauer hinaus	Art. 115 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 10 und Art. 12 Abs. 1 AIG	Widerrechtlicher (illegaler) Aufenthalt nach rechtmässiger Einreise	STA / JUGA
4.3	Rechtswidriger Aufenthalt nach Erlöschen der Bewilligung / des Aufenthaltsrechts	Art. 115 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 61 AIG	Widerrechtlicher (illegaler) Aufenthalt nach Ablauf einer Kurz- oder einer Aufenthaltsbewilligung.	STA / JUGA
4.4	Stellenantritt ohne Bewilligung / Ausübung einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit	Art. 115 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 11 AIG	Nichtbewilligte selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit eines Ausländers, der sich ohne ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung in der CH aufhält.	STA / JUGA

5. Grenzgänger

5.1. Praxis bei Drittstaatsangehörigen

	Straftatbestand	Gesetzesartikel	Erläuterungen	Straf- Be- hörde
5.1.1	Vorsätzliche Beschäftigung eines Grenzgängers ohne Bewilligung	Art. 117 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 und 3 AIG Abs. 2 von Art. 117 AIG Abs. 3 von Art. 117 AIG	Beschäftigen eines Grenzgängers ohne Be- willigung. Bei Rückfall. Bei Fahrlässigkeit	STA / JUGA
5.1.2	Ausübung einer Tätigkeit ausserhalb der Grenzzone ohne Bewilligung / Nichteinholen des Einverständnisses	Art. 115 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 25 und Art. 35 Abs. 1 AIG	Tätigkeit ausserhalb der Grenzzone ohne erfor- derliche Bewilligung.	STA / JUGA
5.1.3	Stellenantritt ohne Grenzgängerbewilligung	Art. 115 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 11 Abs. 1 AIG	Unselbständige Erwerbs- tätigkeit ohne Grenzgän- gerbewilligung	STA / JUGA
5.1.4	Nichteinhalten einer Bedingung der Grenzgängerbewilligung	Art. 120 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 35 Abs. 2 AIG	Z.B. nicht wöchentliches Zurückkehren an den Wohnort im Ausland.	StHA / StRA / JUGA

5.2. Praxis bei EU-28/EFTA-Staatsangehörigen

Bei EU-28/EFTA-Staatsangehörigen als Grenzgänger ist keine Strafanzeige wegen Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG und Art. 117 Abs. 1 AIG einzureichen. Sie sind weder aufenthaltsrechtlich noch arbeitsmarktrechtlich bewilligungspflichtig.

6. Widerrechtliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung

6.1. Praxis bei Drittstaatsangehörigen

	Straftatbestand	Gesetzesartikel	Erläuterungen	Straf- Be- hörde
6.1.1	Beschäftigen eines Ausländers ohne Bewilligung Zusätzlich: Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts	Art. 117 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 sowie Art. 91 Abs. 1 AIG Art. 117 Abs. 2 AIG Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG In einem Schengen-Staat: Art. 116 Abs. 1 lit. a ^{bis} AIG	Beschäftigen eines Ausländers, der keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit besitzt. Bei Rückfall. Bei Gewährung von Logis oder anderweitigem Erleichtern des rechtswidrigen Aufenthalts (z.B. Mieten einer Unterkunft etc.).	STA / JUGA
6.1.2	Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung / Dienstleistungserbringer	Art. 115 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 11 AIG; Art. 14 VZAE	Nichtbewilligte selbständige Erwerbstätigkeit als Dienstleister oder Betätigung als Arbeitnehmer für Arbeitgeber mit Wohnsitz oder für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland - z.B. Monteur, Aussteller etc. -, wenn die Anwesenheit 8 Tage innerhalb Kalenderjahr überschreitet; beachte Tätigkeit in Branchen von Art. 14 Abs. 3 VZAE.	STA / JUGA
6.1.3	Stellenantritt ohne Bewilligung	Art. 115 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 11 AIG	Nichtbewilligte unselbständige Erwerbstätigkeit nach rechtmässig erfolgter Einreise oder wenn Ausländer über keine gültige ausländerrechtliche Bewilligung verfügt, die ihn zur Anwesenheit in der CH berechtigt.	STA / JUGA
6.1.4	Ausübung einer	Art. 115 Abs. 1 lit. c	Nichtbewilligte selbständi-	STA /

	selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung	i.V.m. Art. 11 Abs. 1 und 2 AIG	ge Erwerbstätigkeit nach rechtmässig erfolgter Einreise oder wenn Ausländer über eine gültige ausländerrechtliche Bewilligung verfügt, die ihn zur Anwesenheit in der CH berechtigt.	JUGA
6.1.5	Stellenwechsel mit Kurzaufenthaltsbewilligung ohne Bewilligung	Art. 120 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 38 Abs. 1 AIG	Unbewilligter Stellenwechsel	StHA / StRA / JUGA
6.1.6	Verstösse im Meldeverfahren	Art. 120 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 12 AIG	Nichtanmelden vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.	AWA

6.2. Praxis bei EU-28/EFTA-Staatsangehörigen

Die Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA haben keinen rechtsbegründenden Charakter, sondern sind bloss deklaratorischer Natur (BGE 134 IV 57). Das bedeutet, dass der Aufenthalt bzw. die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch bei fehlender Bewilligung nicht rechtswidrig ist; mit der Folge, dass der Arbeitgeber, welcher EU- oder EFTA-Staatsangehörige in der Schweiz ohne Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis beschäftigt, nicht nach Art. 117 Abs. 1 AIG strafbar ist.

6.2.1. EU-28/EFTA-Staatsangehörige als Erwerbstätige

- **Keine Strafanzeige** wegen Art. 115 Abs. 1 lit. b und c AIG und Art. 117 Abs. 1 AIG, wenn vor der Arbeitsaufnahme keine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA beantragt wurde, solange der Arbeitnehmer erwerbstätig ist resp. der Ausländer den Nachweis einer dauerhaften, tatsächlich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen kann. Ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid ist bei EU-28/EFTA-Staatsangehörigen nicht nötig.
- **Strafanzeige** wegen Verstosses gegen die Anmeldepflicht, falls sie sich länger als der bewilligungsfreie Aufenthalt von drei Monaten in der Schweiz aufhalten (Art. 120 Abs. 1 lit. a AIG).

6.2.2. EU-28/EFTA-Staatsangehörige als Dienstleistungserbringer ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen

- Verstoss gegen das Meldeverfahren während den ersten drei Monaten resp. 90 Tagen im Kalenderjahr (Anzeige in der Zuständigkeit des AWA).
- **Strafanzeige** wegen Art. 115 Abs. 1 lit. b und c AIG und Art. 117 Abs. 1 AIG, wenn das AWA für eine Erwerbstätigkeit über 90 Tage eine Tätigkeit als Dienstleistungserbringung qualifiziert und das Gesuch ablehnt, der Ausländer jedoch weiterhin dieser Erwerbstätigkeit nachgeht.

6.2.3. EU-28/EFTA-Staatsangehörige als Schüler und Studenten

- **Keine Strafanzeige** wegen Art. 115 Abs. 1 lit. b und c AIG, wenn vor der Schul- resp. Studiumsaufnahme keine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA beantragt wurde, solange der Ausländer als Schüler resp. Student an einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen ist, über einen Krankenversicherungsschutz verfügt und die ausreichenden finanziellen Mittel glaubhaft gemacht werden.
- **Strafanzeige** wegen Verstosses gegen die Anmeldepflicht, falls sie sich länger als der bewilligungsfreie Aufenthalt von drei Monaten in der Schweiz aufhalten oder ihren Nebenerwerb nicht dem Migrationsamt melden (Art. 120 Abs. 1 lit. a AIG).

6.2.4. EU-28/EFTA-Staatsangehörige, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

(Rentner, Personen zur Stellensuche, Dienstleistungsempfänger [Aufenthalte zur medizinischen Behandlung, Kuraufenthalte], übrige Nichterwerbstätige)

- **Keine Strafanzeige** wegen Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG, wenn sich der nicht erwerbstätige Ausländer ohne Bewilligung in der Schweiz aufhält, solange er über ausreichende finanziellen Mittel und einen Krankenversicherungsschutz verfügt.
- **Strafanzeige** wegen Verstosses gegen die Anmeldepflicht, falls sie sich länger als der bewilligungsfreie Aufenthalt von drei Monaten in der Schweiz aufhalten (Art. 120 Abs. 1 lit. a AIG).

7. Hilfeleistung zu einer rechtswidrigen Einreise oder einem rechtswidrigen Aufenthalt

	Straftatbestand	Gesetzesartikel	Erläuterungen	Straf- Be- hörde
7.1	Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts / Verschaffen einer Erwerbstätigkeit	Art. 116 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 5 und Art. 11 Abs. 1 AIG In einem Schengen-Staat: Art. 116 Abs. 1 lit. a ^{bis} AIG Zusätzlich: Art. 116 Abs. 3 AIG	Vermittlung eines Ausländers, welcher sich ohne ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz aufhält, an einen Arbeitgeber (Einsatzfirma). Bei Bereicherungsabsicht und/oder bandenmässiger Begehung	STA / JUGA

			(Schleppertätigkeit).	
7.2	Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts / der rechtswidrigen Einreise	<p>Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 AIG</p> <p>In einem Schengen-Staat: Art. 116 Abs. 1 lit. a^{bis} AIG</p> <p>In einen Drittstaat: Art. 116 Abs. 1 lit. c AIG</p> <p>Zusätzlich: Art. 116 Abs. 3 AIG</p>	<p>Hilfe beim Vorbereiten oder Erleichtern des rechtswidrigen Verweilens im Lande (Logis gewähren, verstecken etc.).</p> <p>Bei Bereicherungsabsicht und/oder bandenmässiger Begehung (Schleppertätigkeit).</p>	STA / JUGA
7.3	Täuschung der Behörden / Scheinehe	<p>Art. 118 Abs. 1 und 2 AIG</p> <p>Zusätzlich: Art. 118 Abs. 3 AIG</p>	<p>Eingehen / Vermitteln / Ermöglichen einer Scheinehe</p> <p>Bei Bereicherungsabsicht und/oder bandenmässiger Begehung (Schleppertätigkeit).</p> <p>Ist nur strafbar, wenn die Ehe nach dem 01.01.2008 geschlossen wurde.</p>	STA / JUGA

8. Ausreise

	Straftatbestand	Gesetzesartikel	Erläuterungen	Straf- Be- hörde
8.1	Vorsätzlicher rechtswidriger Aufenthalt / Missachtung der Ausreisefrist / gegebenenfalls zusätzlicher Stellenantritt ohne Bewilligung	Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG Zusätzlich: Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG	Der mit einer Ausreisefrist belegte Ausländer (z.B. Kurzaufenthalter usw.) kommt der Ausreisepflicht nicht oder nicht fristgerecht nach. Bei Ausübung einer nicht bewilligten Tätigkeit nach dem Ausreisedatum.	STA / JUGA
8.2	Verletzung von Einreisebestimmungen anderer Staaten	Art. 115 Abs. 2 AIG	Z.B. vorsätzliche Ausreise ohne Visum / mit gefälschtem Pass etc.	STA / JUGA
8.3	Durchreise ohne Transitvisum	Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 AIG	Anwendbar bei Visumpflichtigen	STA JUGA
8.4	Förderung der Verletzung von Einreisebestimmungen anderer Staaten / Durchreise ohne Transitvisum	Art. 116 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG Zusätzlich: Art. 116 Abs. 3 AIG	Z.B. Schleppertätigkeit von Drittstaat zu Drittstaat mit Transit über die Schweiz. Bei Bereicherungsabsicht und/oder Bandenmässigkeit als Organisator der Reise.	STA / JUGA
8.5	Ausreise über eine nicht vorgeschriebene Grenzübergangsstelle	Art. 115 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 7 AIG	Ausreise muss über vom EJPD als offen bezeichnete Grenzübergänge erfolgen	STA / JUGA

9. Verschiedenes

	Straftatbestand	Gesetzesartikel	Erläuterungen	Straf- Be- hörde
9.1	Täuschung der Behörden / Nicht wahrheitsgetreue Angaben im Gesuchs- bzw. Bewilligungsverfahren	Art. 118 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 lit. a AIG	Falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen im ausländerrechtlichen Gesuchs- und Bewilligungsverfahren.	STA / JUGA
9.2	Nichteinhalten von mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen	Art. 120 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 32, 33 und 35 AIG		StHA / StRA / JUGA
9.3	Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Ausweispapieren	Art. 120 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 90 lit. c AIG	Unterlassen der Beschaffung von oder des Bemühens um Ausweispapiere trotz Aufforderung des Migrationsamtes.	StHA / StRA / JUGA
9.4	Missachtung der Ein-/Ausgrenzung	Art. 119 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 und 2 AIG (beachte Art. 119 Abs. 2 AIG)	Aufenthalt ausserhalb eines zugewiesenen bzw. innerhalb eines verbotenen Gebiets.	STA /JUGA
9.5	Fälschung eines Ausweispapiers / Gebrauch von falschen oder verfälschten oder dem Träger nicht zustehenden Ausweispapieren / Missbrauch von Ausweispapieren	Art. 252 StGB (Fälschung von Ausweisen)	Herstellen von falschen ausländerrechtl. Ausweisen, Verfälschen echter ausländerrechtl. Ausweispapiere, wissentlicher Gebrauch echter ausländerrechtl. Ausweise, die dem Betroffenen nicht zustehen, Überlassen echter ausländerrechtl. Ausweise zum Gebrauch. Verfälschte und gefälschte Reisedokumente und Identitätspapiere sowie echte Reisedokumente und Identitätspapiere, bei welchen kon-	STA /JUGA

			krete Hinweise für eine missbräuchliche Verwendung bestehen, können sichergestellt und allenfalls eingezogen werden (Art. 121 Abs. 1 AIG).	
9.6	Verspätete Kontrollfristverlängerung	Art. 120 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 63 und 90a VZAE		StHA / StRA / JUGA
9.7	Verletzung der Pflicht zur Vorweisung oder Abgabe des Ausländerausweises	Art. 120 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 72 und 90a VZAE		StHA / StRA / JUGA
9.8	Widersetzung oder Verunmöglichung einer Kontrolle durch ein Kontrollorgan nach Art. 85a Abs. 4 AIG	Art. 120 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 85a Abs. 4 AIG		StHA / StRA / JUGA

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.